

II - 2252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/62-Parl/87

Wien, 16. November 1987

Parlamentsdirektion

882 IAB

Parlament
1017 Wien

1987 -11- 25
zu 867 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 867/J-NR/87, betreffend zweisprachigen Unterricht, die die Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen am 1. Oktober 1987 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Resultate der Beratungen der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind dem beiliegendem Zwischenbericht zu entnehmen.

ad 2)

- a) Von der Expertenkommission wird eine spürbare Senkung der Klassenschülerhöchstzahl in den Klassen im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes vorgeschlagen, wobei die Anwendung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Eröffnung von Klassen unverändert erhalten bleiben soll. Eine solche gesetzliche Veränderung müßte im Rahmen einer 11. Novelle zum Schulorganisationsgesetz erfolgen.
- b) Wohl ist derzeit nicht an Veränderungen von Verordnungen zum Minderheitenschulgesetz gedacht, es sollte aber die Anregung der Expertenkommission aufgegriffen werden, auch den Lehrplan für diesen Bereich des Schulwesens aufgrund des neuen Lehrplanes für die Grundschule (BGBI.Nr. 1986/441) zu adaptieren.
- c) Siehe 2b)!

ad 3)

Es ist weder im laufenden noch im kommenden Schuljahr an die Einführung eines eigenen Unterrichtsfaches "Interkulturelles Lernen" gedacht, sondern diese Thematik stellt sich als eine sozialerzieherische Aufgabe der Grundschule insgesamt dar, d.h. daß dieses Anliegen in allen Unterrichtsgegenständen gleichermaßen realisiert werden sollte. Darüber hinaus ist an klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zum Zweck des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen sprachlichen und kulturellen Wertschätzung und des Abbaues von Vorurteilen gedacht. In diesem Sinne sollten unverbindliche Übungen, Freizeitgegenstände sowie verschiedene Unterrichtsveranstaltungen und Unterrichtsprojekte grundsätzlich klassen- bzw. schulübergreifend angeboten und durchgeführt werden.

ad 4)

An die Einführung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches bzw. Unterrichtsgegenstandes kann bei der derzeitigen hohen Stundenbelastung der Schüler nicht gedacht werden, es besteht aber ohnehin aufgrund der Konzeption der österreichischen Lehrpläne als Rahmenlehrpläne die Möglichkeit, derartige Inhalte im Unterricht zu verwirklichen.

ad 5)

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden seit geraumer Zeit keine laufenden Subventionen an Musikschulen oder an die Musikschulwerke einzelner Bundesländer mehr gewährt; dies betrifft auch das Kärntner Musikschulwerk, dessen Finanzierung vom Land und von den Gemeinden besorgt wird. Die einzige Subventionen auf dem Gebiete des Musikschulwesens, die vom ho. Ressort noch gewährt werden, sind prämienartige Zuwendungen für besonders musterhafte einzelne Musikschulprojekte aufgrund von Bewerbungen, die vom Musikbeirat begutachtet werden. Das slowenische Musikschulwerk hat sich um derartige Subventionen nicht beworben. Subventionen für die slowenische Musikschule werden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gelegentlich gewährt; im Juli 1987 betrug die finanzielle Unterstützung S 5.000,-- für die Glasbena Sola.

- 3 -

ad 6)

Zur Beantwortung dieses Punktes der gegenständlichen Anfrage ist der Bundesminister für Finanzen zuständig.

ad 7)

Es ist nicht richtig, daß Druckwerke in den Volksgruppensprachen von der Förderung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ausgeschlossen sind. Besonders wird hier auf die Zeitschrift der Kärntner Slowenen "Mladje" verwiesen, die jährlich vom Unterrichtsressort mit S 50.000,-- gefördert wird. Daneben werden auch zweisprachige Editionen und Übersetzungen in die und aus den Volksgruppensprachen subventioniert.

Die Einrichtung einer ständigen Kommission dürfte aus Kostengründen nicht realisierbar sein, doch werden zur Förderung eingereichte Druckwerke in den Volksgruppensprachen Experten – meist aus dem Hochschulbereich – zur Begutachtung übermittelt.

Beilagen

Nein 1



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1.36.147/23-I/1a/87

Z W I S C H E N B E R I C H T
der
EXPERTENKOMMISSION BEIM BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
ZU FRAGEN DES MINDERHEITENSCHULWESENS IN KÄRNTEN

Wien, 30. September 1987

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | |
|-----|---|-----------|
| 0. | Redaktionelle Vorbemerkung..... | 1 |
| 1. | Ausgangslage..... | 2 |
| 1.1 | Geltende Rechtslage..... | 2 |
| 1.2 | Die Schulrealität..... | 2 |
| 2. | Empfehlungsschritte zur Realisierung von Reformen..... | 4 |
| 2.1 | Intensivierung der Lehrerfortbildung..... | 4 |
| 2.2 | Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung..... | 5 |
| 2.3 | Unterrichtsmaterialien..... | 6 |
| 2.4 | Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen..... | 7 |
| 2.5 | Lehrplanänderungen..... | 8 |
| 2.6 | Zwei-Lehrer-System..... | 8 |
| 2.7 | Senkung der Klassenschülerzahlen..... | 9 |
| 2.8 | Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen..... | 10 |
| 2.9 | Über den Wert der Reformen und der Zweisprachigkeit..... | 10 |
| 3. | Zusammenfassung..... | 10 |
| 4. | Anhang..... | 12 |
| 4.1 | Ergänzungsvorschläge bzw. Alternativvorschläge..... | 12 |
| 4.2 | Änderungsvorschläge für eine Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes 1959 ¹)..... | 15 |
| 4.3 | Die Mitglieder der Expertenkommission beim BMUKS zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten..... | 16 |
| 5. | Materialien zum Zwischenbericht..... | 19 |
| 5.1 | Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichtsertrages und der Unterrichtsqualität im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten (Referentenentwurf)..... | Beilage I |

Seite

- 5.2 Vorschläge der Vertreter der Kärntner Landesregierung zur Gliederung und zum Inhalt des Zwischenberichtes der Expertenkommission zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.....Beilage II
- 5.3 Vorschlag für einen Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten.....Beilage III
- 5.4 Protokoll der Sitzung vom 30.9.1987
(wird nachgereicht!).....Beilage IV

0. Redaktionelle Vorbemerkung

Diesem Zwischenbericht liegt ein Textvorschlag zugrunde, der von einer Redaktionsgruppe erstellt wurde.¹⁾ Bei divergenten Auffassungen einzelner oder mehrerer Kommissionsmitglieder über diesen Textvorschlag wird dies durch eine Fußnote bei der jeweiligen Textstelle angegeben. Sofern alternative Textvorschläge eingebracht wurden, über deren Aufnahme keine Einigkeit erzielt werden konnte, wird die entsprechende Textstelle des "Vorschlages für einen Zwischenbericht" in Klammer gesetzt und mit der Fußnote auf den Anhang verwiesen, der die Textalternative enthält.

Dr. Inzko, der sich voll zum Inhalt des Zwischenberichtes bekannt, hat außerdem ein Separativotum eingebracht, das als Beilage einen integrierenden Bestandteil des Zwischenberichtes bildet (vergl. hiezu S. 14f).

1. Ausgangslage

1.1 Geltende Rechtslage

Österreichische Staatsangehörige der Slowenischen Volksgruppe in Kärnten haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache (Art. 7 Z. 2 Staatsvertrag 1955).

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in jenen Volksschulen, an denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt worden ist, zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Für die von ihren gesetzlichen Vertretern zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder gibt es in Kärnten Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen, worunter auch zweisprachige Volksschulklassen und zweisprachige Volksschulabteilungen zu verstehen sind).

An den zweisprachigen Volksschulen ist der gesamte Unterricht in den Vorschulstufen und in den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.

Von der vierten Schulstufe an ist die slowenische Sprache mit vier Stunden als Pflichtgegenstand zu führen. Der Religionsunterricht ist in allen Schulstufen in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. 101/1959; Gesetz mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, LGBl. f. K. 40/1959 und § 12 des Kärntner Schulgesetzes 1982, LGBl. f. K. 59/1982 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1983).

1.2 Die Schulrealität

Der territoriale Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes erstreckt sich über 35 Gemeinden in Südkärnten (gemischtsprachiges Gebiet). Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes besteht an 82 Volksschulen die Möglichkeit, die Kinder zum zweisprachigen Unterricht anzumelden.

- 3 -

20 % der Schüler der ersten bis dritten Schulstufe aus den Schulsprengeln dieser 82 Schulen sind zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Die Anmeldungsquote an den einzelnen Schulen ist höchst unterschiedlich. Im Schuljahr 1986/87 gab es Anmeldungen an 65 der in Betracht kommenden Schulen. Die Anmeldungen betrafen 140 der insgesamt an diesen Schulen befindlichen 196 Klassen der ersten bis dritten Schulstufe (in dieser Gesamtklassenzahl ist bei niederorganisierten Schulen auch die vierten Schulstufe einbezogen, da die Kinder dieser Schulstufe ja dem Klassenverband, in dem zweisprachig unterrichtet wird, angehören). In diesen 140 Klassen waren 874 Kinder der ersten bis dritten Schulstufe zum zweisprachigen Unterricht angemeldet.

Diese Kinder verteilen sich auf

- 26 Klassen, in denen alle Kinder angemeldet sind,
- auf 21 Klassen, in denen die angemeldeten Kinder jeweils mehr als die Hälfte,
- und auf 86 Klassen, in denen sie weniger als die Hälfte der Schüler ausmachen (in 14 Klassen gab es je einen angemeldeten Schüler, in 42 Klassen gab es je zwei bis drei und in 30 Klassen je vier bis fünf angemeldete Schüler).

Mit den zweisprachigen Schülern sitzen in gemeinsamen Klassen (Klassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen) insgesamt 1.478 einsprachige Kinder. Weiters gab es an den 65 Schulen mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern 1.882 einsprachige Kinder, die, weil es in ihrem Klassenverband kein zum zweisprachigen Unterricht angemeldetes Kind gab, keine unterrichtsbedingten Gemeinsamkeiten mit zweisprachigen Kindern hatten.

Im Schuljahr 1985/86 standen mit Stichtag 1. Jänner 1986 insgesamt 181 Volksschullehrer mit Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigung aus Slowenisch und weitere neun mit einer Reifeprüfung aus Slowenisch zur Verfügung.

An der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt legen im Schnitt jährlich etwa drei Lehramtskandidaten die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen für Slowenisch ab.

2. Empfehlungsschritte zur Realisierung von Reformen

Das vorliegende Reformpaket ist unter Berücksichtigung aller innovationsfördernden Faktoren zu konkretisieren und schrittweise ab dem Schuljahr 1988/89 zu realisieren, wobei die Rückwirkung auf die Gesamtsituation im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu bedenken sind.

Es sind daher die notwendigen Maßnahmen auf der Ebene von Gesetzen und Verordnungen oder sonstigen organisatorischen Maßnahmen umgehend einzuleiten und ein strukturierter Zeitablauf festzulegen, der die Berücksichtigung von Erfahrungswerten erlaubt.

2.1 Intensivierung der Lehrerfortbildung

Es wird die Entwicklung eines neuen Lehrerfortbildungskonzeptes für die im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes tätigen Lehrer angeregt. Die konkrete Ausarbeitung eines solchen Konzeptes sollte durch eine am Pädagogischen Institut einzurichtende Arbeitsgruppe erfolgen. Der Arbeitsgruppe sollten insbesondere auch angehören:

- Praktiker aus dem Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes und
- Vertreter der Universität für Bildungswissenschaften.

Die Arbeitsgruppe sollte so rechtzeitig eingerichtet werden, daß erste Maßnahmen bereits im Schuljahr 1988/89 wirksam werden können.

Folgende Themenbereiche sollten jedenfalls angeboten werden (die Abfolge der einzelnen Punkte ist nicht als Gewichtung zu verstehen):

- Schule als soziales Lebens- und Erfahrungsfeld (Kooperation Schüler, Eltern, Lehrer; Lehrer-Lehrer, Schüler-Schüler usw.; sachliches Lernen-soziales Lernen; Konflikte als Lernanlässe usw.)

- 5 -

- Theorie und Praxis des Teamteaching (Teamfähigkeit, Unterricht gemeinsam planen, durchführen, auswerten; gemeinsam über Unterricht sprechen usw.)
- Gestaltung des Schuleingangsbereiches (die ersten Schultage, der Kennenlernprozeß ...; Lernvoraussetzungen, Lernmöglichkeiten ...; Erstlesen - Leselehrgang, Erstschriften - Schreiblehrgang; weiterführende Lehrgänge ...)
- Grundschulgemäße Lernkonzepte (Lernen im Spiel, offenes Lernen, entdeckendes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.)
- Methoden der Binnendifferenzierung (z.B. flexible Gruppenbildung)
- Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten
- Hebung der Sprachkompetenz in Deutsch und Slowenisch
- Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes
- Interkulturelles Lernen (soziales Lernen innerhalb zweier Kulturen; zwei Kulturen in unserer Schule/Wohnort-Sprache, Liedgut, Brauchtum, Texte; gemeinsame Veranstaltungen, Ausstellungen, Feste, Feiern usw.)
- Zusammenarbeit Schule - Elternhaus (Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit Schule - Elternhaus, Lehrerteam - Elternhaus usw.)

Derartige Lehrerfortbildungsveranstaltungen (z.B. didaktische Werkstätten) sollten auch schulstandortbezogen angeboten werden.

2.2 Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung

Die Maßnahmen und Inhalte der Lehrerfortbildung sind in geeigneter Weise in der Lehrerausbildung zu berücksichtigen. Allen Studierenden der Pädagogischen Akademie sollten Lehrveranstaltungen zum Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten angeboten werden. Rechtzeitige Information über die beabsichtigten Reformschritte der für die Ausbildung der zweisprachigen Lehrer verantwortlichen Professoren an der Pädagogischen Akademie wird als wichtig erachtet.

- 6 -

Es wäre wünschenswert, an der Übungsvolksschule der Pädagogischen Akademie Klagenfurt zweisprachige Übungsvolksschulklassen einzurichten, um Praxis und Theorie zweisprachiger Erziehung zu verbinden und Innovationen zu erproben.¹⁾

2.3 Unterrichtsmaterialien

Zur Steigerung der Unterrichtsqualität ist auch der Einsatz didaktisch gut aufbereiteter Unterrichtsmaterialien erforderlich. Daher wird die Entwicklung derartiger Materialien ange regt, wofür entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

Für die Realisierung grundschulgemäßer Lernkonzepte (offenes Lernen, entdeckendes Lernen, übendes Lernen...) haben didaktisch gut aufbereitete Materialien für den einsprachigen bzw. zweisprachigen Unterricht für die Hand der Kinder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Die Lehrer selbst sollen in didaktischen Werkstätten unter spezifischer Begleitung, eventuell auch in Zusammenarbeit mit Eltern, derartige Materialien entwickeln und herstellen und sie in ihren eigenen Klassen und Schulen einsetzen.

In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe am Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung (wobei eine entsprechende personelle Vorsorge getroffen werden muß) empfohlen, die

- die Entwicklung eines didaktischen Rahmenkonzeptes für die Gestaltung von Unterrichtsmaterialien vornimmt und
- die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Betreuung gewährleistet.

¹⁾ Gegen diese Empfehlung sprachen sich dezidiert die Kommissionsmitglieder Reinprecht und Silla aus.

- 7 -

Darüber hinaus sollten Überlegungen zur Entwicklung und Ausgestaltung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien angestellt werden.

2.4 Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen

Zum Zweck des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen sprachlichen und kulturellen Wertschätzung und des Abbaues von Vorurteilen sollen besondere Maßnahmen wirksam werden.

An allen Schulen, an welchen deutschsprachige Klassen geführt werden, sind klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorzusehen.

Im Sinne des interkulturellen und sozialen Lernens sind unverbindliche Übungen (Chorgesang, Spielmusik, Leibesübungen, Darstellendes Spiel), Freizeigenstände sowie verschiedene Unterrichtsveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen u.a.m.) und Unterrichtsprojekte grundsätzlich klassen- bzw. schulstufenübergreifend anzubieten und durchzuführen.

Die im neuen Volksschullehrplan angesprochenen kindgemäßen Lernformen (Lernen im Spiel, offenes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.) ermöglichen darüber hinaus vielfältige klassen- bzw. schulstufenübergreifende Aktivitäten.

Die genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, daß auch jene einsprachigen Kinder, die bisher keinen unterrichtsbedingten Kontakt mit zweisprachigen Kindern hatten, nunmehr ebenfalls regelmäßig durch die Schule zusammengeführt werden.

Diese gemeinsamen Aktivitäten dürfen zu keiner Verkürzung des zweisprachigen Unterrichtes führen.

2.5 Lehrplanänderungen

Der Minderheitenlehrplan sollte nicht nur bezüglich des interkulturellen Lernens, sondern auch hinsichtlich der anderen im neuen Volksschullehrplan enthaltenen Innovationen adaptiert werden.

Einerseits sollen die Aspekte des Grundschullehrplanes bezüglich des interkulturellen Lernens in den Lehrplan der Minderheiten-Volksschulen eingefügt werden und andererseits soll der Begriff des interkulturellen Lernens im allgemeinen Bildungsziel des Grundschullehrplanes nicht auf Österreichische und ausländische Kinder eingeschränkt bleiben, da dieses Anliegen für alle Kinder gleichermaßen von Bedeutung ist.

Das Prinzip des interkulturellen Lernens ist insbesondere allen Schülern im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu vermitteln.

Im Bereich der didaktischen Grundsätze des Lehrplanes für die Minderheiten-Volksschule soll eine ausführliche Darlegung einer Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes erfolgen.

Weiters sind die Voraussetzungen für (noch näher zu erläuternde) klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zu schaffen (z.B. im Lehrplan).

2.6 Zwei-Lehrer-System

Die Etablierung des Zwei-Lehrer-Systems hat die Integration der angemeldeten und nicht angemeldeten Schüler zum Ziel. Grundsätzlich sind die Schüler dabei in integrierten Klassen räumlich nicht getrennt. Das schließt nicht aus, daß in methodisch-didaktisch begründeten Fällen (insbesondere Artikulationsübungen, Aufsuchen von Funktionsräumen wie Bücherei,

- 9 -

Werkraum, Filmzimmer) ungeachtet der sprachlichen Gruppierung der Klassenraum verlassen wird.

(Die Beziehung eines weiteren Lehrers¹⁾²⁾ ermöglicht einerseits ein flexibleres, teils individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Kinder, andererseits können die im neuen Volksschullehrplan aktualisierten moderneren Formen der Lernorganisation und der Didaktik auch in diesen Klassen realisiert werden.

Der zweite Lehrer wird sich im Sinne der zeitlich flexiblen Bildung von Gruppen, die nach unterschiedlichen Kriterien zusammengesetzt werden, mit diesen beschäftigen.)

Die Einführung des Zwei-Lehrer-Systems stellt einen Reformschritt im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes dar.
(;) Die Konkretisierung muß sehr behutsam erfolgen und notwendige Korrekturen zulassen. Dies schließt begleitende und korrigierende Maßnahmen über einen Einführungszeitraum auf verschiedenen Ebenen (Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung, Lehrplan, Materialentwicklung, ...) mit ein.

(Zur Qualifikation des zweiten Lehrers konnte in der Expertenkommission keine gemeinsame Formulierung gefunden werden.³⁾)

Es sind Maßnahmen vorzusehen, die eine weitestmögliche gegenseitige Akzeptanz der beiden Lehrer sicherstellen.

2.7 Senkung der Klassenshülerzahlen⁴⁾

Neben den bereits angeführten Maßnahmen wird eine spürbare Senkung der Klassenshülerhöchstzahlen vorgeschlagen. Die Anwendung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Eröffnung von Klassen soll unverändert erhalten bleiben.

¹⁾ Zu den folgenden beiden Absätzen vergleiche auch im Anhang S. 12.

²⁾ Vergleiche hiezu auch a.a.O S. 12.

³⁾ Vergleiche hiezu auch a.a.O S. 13.

⁴⁾ Vergleiche hiezu auch a.a.O S. 14.

2.8 Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen

Die Feststellung der individuellen Lernvoraussetzungen dient ausschließlich der Planung und Gestaltung individueller Unterrichtsmaßnahmen für den Lehrer.

2.9 Über den Wert der Reformen und der Zweisprachigkeit

Ergänzend zum vorliegenden Reformpaket ist eine breitere Öffentlichkeit, insbesondere die Eltern und Lehrer im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens, über die Absichten, die mit den einzelnen Reformschritten verbunden sind, und über den Wert der Zweisprachigkeit und insbesondere der zweisprachigen Schulen zu informieren.

2.10 Förderunterricht Slowenisch

Damit auch der zweisprachige Unterricht möglichst effizient gestaltet werden kann, soll für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch angeboten werden.

2.11 Beratungsgremium

Im Zuge der Realisierung der Reformen soll beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für diesen Bereich des Schulwesens ein Beratungsgremium eingerichtet werden.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt:

- Ziel der Reform muß vor allem eine qualitative Verbesserung des Unterrichtes für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen - sowohl für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten als auch für die nicht angemeldeten Schüler - sein.

- 11 -

- Es dient dem Anliegen der Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen Wertschätzung, dem Abbau von Vorurteilen und einem von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmten Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit, wenn Minderheiten in harmonisierend wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen, wie eben der Schule, integriert sind. Die aktive Begegnung der Kinder aus der Minderheit mit denen aus der Mehrheit in der gemeinsamen Volksschule dient vor allem dem interkulturellen Lernen. Jede Reform des Minderheitenschulwesens muß daher neben der Verbesserung des Unterrichtsertrages auch diesen Aspekt beachten.
- Wie unter Punkt 2.9 näher ausgeführt, ist die Schaffung eines Reformklimas eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der angestrebten Reformmaßnahmen.
- Eine weitere wesentliche Bedingung für das Gelingen der angestrebten Reform besteht darin, die beteiligten bzw. betroffenen Lehrer zu überzeugen, daß die beabsichtigten Reformmaßnahmen ihren Bedürfnissen und ihrer Problemeinsicht - unter Würdigung der bisher geleisteten pädagogischen Arbeit - entsprechen. In diesem Sinne sollen die Lehrer wissen, daß sie mit ihren Qualifikationen und erweiterten Kompetenzen einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Reformvorhaben in Richtung Friedenserziehung und interkulturelles Lernen leisten.
- Alle Reformmaßnahmen haben sich an der Vertiefung der Gemeinsamkeit und der beidseitigen Integration zu orientieren. Wie unter Punkt 2.6 näher ausgeführt, ist das Ziel der Maßnahmen keine räumliche Trennung, sondern die Verwirklichung von Formen flexibler Differenzierung.
- Die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen setzt eine zügige und gründliche Vorbereitung voraus und muß - wie unter Punkt 2 näher ausgeführt - in behutsamer, kontrollierter und kontrollierbarer Form unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen realisiert werden.

- 12 -

4. Anhang

4.1 Ergänzungs- bzw. Alternativvorschläge

Zu Seite 9/Fußnote 1:

Zu diesen beiden Absätzen wurde bei den Beratungen über den Entwurf eines Zwischenberichtes von HR Unkart der folgende Alternativvorschlag eingebracht:

"Die Beiziehung eines weiteren Lehrers für die Dauer von 14 Wochenstunden ermöglicht einerseits ein flexibleres, teils individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Kinder, andererseits können die im neuen Volksschullehrplan aktualisierten modernen Formen der Lernorganisation und der Didaktik auch in diesen Klassen realisiert werden. Der zweite Lehrer wird sich im Sinne der zeitlich flexiblen Bildung von Gruppen, die nach unterschiedlichen Kriterien zusammengesetzt werden, mit diesen beschäftigen. Durch den Einsatz des zweiten Lehrers wird dafür Sorge getragen, daß für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in jeder Unterrichtsphase eine direkte Lehrerzuwendung gegeben ist. Gleichzeitig ist aber auch sichergestellt, daß die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler den Unterricht zu annähernd gleichen Teilen in deutscher und slowenischer Sprache erhalten.

Als zusätzliche Lehrer sollten bevorzugt Lehrer eingesetzt werden, die im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes leben. Diese Lehrer sollten auf ihre Arbeit in Kursen vorbereitet werden, in deren Rahmen auf freiwilliger Basis slowenische Sprachkurse angeboten werden."

Zu Seite 9/Fußnote 2:

Zum Einsatz des zweiten Lehrers wird von den Vertretern der Slowenischen Volksgruppe und den Vertretern der Österreichischen Rektorenkonferenz festgestellt:

- 13 -

"Der flexible Einsatz des Zweitlehrers sollte in einer zweisprachigen Klasse 6-8 Wochenstunden betragen. So könnte der Einsatz des Zweitlehrers in drei Schulstufen eine volle Lehrverpflichtung ergeben".

Zu Seite 9/Fußnote 3:

Die Auffassungen der Vertreter der Kärntner Landesregierung und der Slowenischen Volksgruppe stimmten darin überein, daß Kenntnisse der slowenischen Sprache wünschenswert sind; keine Übereinstimmung konnte darüber erzielt werden, ob diese Slowenischkenntnisse auf freiwilliger oder verpflichtender Basis erworben werden sollten.

Dazu wird von der Slowenischen Volksgruppe und den Vertretern der Österreichischen Rektorenkonferenz der folgende Alternativvorschlag eingebracht:

"Der Zweitlehrer hat grundsätzlich über die gleiche Qualifikation wie der Klassenlehrer zu verfügen. Sollten solche Zweitlehrer nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein, käme auch ein qualifizierter Volksschullehrer mit Reifeprüfung aus Slowenisch in Frage. Wenn auch aus diesem Bereich nicht genügend Lehrer vorhanden sind, haben geprüfte Volksschullehrer, die als Zweitlehrer eingesetzt werden wollen, in einem mehrmonatigen Intensivkurs am Pädagogischen Institut entsprechende Grundlagen der slowenischen Sprache zu erwerben. Alle Zweitlehrer haben außerdem eine entsprechende Lehrerfortbildungsmöglichkeit am Pädagogischen Institut wahrzunehmen, die insbesondere Theorie und Praxis des Teamteaching in ausreichendem Ausmaß vermittelt.

Die endgültige Einführung des Zweilehrersystems kann nur nach einer entsprechenden Schulversuchs- bzw. Erprobungsphase und in einem günstigen Reformklima erfolgen und muß in der Erprobungsphase die Freiwilligkeit beider betroffenen Lehrer zur Voraussetzung haben.

Es ist sicherzustellen, daß den Lehrern aus der Reform keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen und der klassenführende Lehrer jedenfalls über die Lehrbefähigung zum zweisprachigen Unterricht verfügen muß."

Zu Seite 9/ Fußnote 4:

Die Vertreter der Kärntner Landesregierung bzw. der im Landtag vertretenen Parteien schlagen eine Klassenschülerhöchstzahl von 20 vor. Die Vertreter der Slowenischen Volksgruppe stellen fest, daß eine niedrigere Klassenschülerhöchstzahl nicht das Ziel verfolgen darf, eine Teilung nach Sprachgruppen anzustreben.

4.2¹⁾ Änderungsvorschläge für eine Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes 1959

§ 16 des Minderheiten-Schulgesetzes regelt für Schüler, die von ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an Volksschulen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet worden sind, das Ausmaß der Unterrichtsteilung in deutscher und slowenischer Sprache. § 16 (1) lautet: "An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen..."

Änderungsvorschlag: "An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen nach Maßgabe der Erfüllung der Lehrplanforderungen in einem entsprechenden Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen..."

Integrierte Klassen (mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten und nicht angemeldeten Schülern), in denen weniger als 7 Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, werden von einem zweisprachig befähigten Lehrer unterrichtet.

¹⁾ Vergleiche hiezu nochmals die "Redaktionelle Vorbemerkung" auf S. 1, 2. Absatz.

- 15 -

In integrierten Klassen (mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten und nicht angemeldeten Schülern), in denen mehr als 6 Schüler den zweisprachigen Unterricht besuchen, wird neben dem zweisprachig lehrbefähigten Klassenlehrer ein Zweitlehrer eingesetzt. Bezüglich Qualifikation und Stundenausmaß des Zweitlehrers wird auf die diesbezüglichen Vorstellungen der Vertreter der Slowenischen Volksgruppe und der Vertreter der Österreichischen Rektorenkonferenz verwiesen.

§ 10 (1) des Minderheiten-Schulgesetzes lautet: "Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat nach Maßgabe der Grundlagen zu erfolgen, die sich aus einer amtlichen Minderheitenfeststellung ergeben."

Dieser Passus müßte bei der Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes entfallen. Der Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes 1959 wird beibehalten.

HR Dr. Inzko"

- 16 -

**4.3 Die Mitglieder der Expertenkommission beim BMUKS
zu Fragen des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten**

**ANTONI Dieter, Dr., Oberrat, Zentrum für Schulversuche und
Schulentwicklung/Abteilung I, Universitätsstraße 70, 9020
Klagenfurt**

**APOVNIK Paul, Dr., Slowenische Organisationen (Rat der Kärntner
Slowenen), p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1,
9020 Klagenfurt**

**GLANTSCHNIG Gerold, Dr., Oberrat, Verfassungsdienst im Amt der
Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt**

**GSTETTNER Peter, Dr., Universitätsprofessor, Universität
Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt**

**GULLNER Josef, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung I/14**

**HÖDL Günther, Dr., Universitätsprofessor, Universität Klagenfurt,
Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt**

**HOLZINGER Gerhart, Dr., Sektionsleiter, Bundeskanzleramt,
Verfassungsdienst, Ballhausplatz 1, 1014 Wien**

**INZKO Valentin, Dr., Hofrat, Leiter der
Minderheiten-Schulabteilung, Landesschulrat für Kärnten,
Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt**

**JISA Werner, Dr., Oberrat, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Abteilung III/4**

**JONAK Felix, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport/Gruppe III/A**

- 17 -

KIRCHBERGER Josef, Dr., Kommissär, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung III/9

KUKOVICA Franz, Volksschuldirektor, Volksschule Sittersdorf, 9133 Miklauzhof

LEITNER Leo, Sektionschef, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport/Sektion I

MALLE Augustin, Dr., Zentralverband Slowenischer Organisationen in Kärnten (ZSO), Tarviserstraße, 9020 Klagenfurt

MIKLAU Thomas, Regierungsrat, Bezirksschulrat Völkermarkt, Sponheimergasse 2-4, 9100 Völkermarkt

PARTL Gabriele, Volksschullehrer, Volksschule Feistritz.i.R., 9181 Feistritz i.R.

PESSIAK Herbert, Dr., Rat, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung III/10

REINPRECHT Hugo, Professor, Abteilungsvorstand, Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten, Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt

SATZKE Klaus, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung I/1

SILLA Erich, Hauptschuldirektor i.R., Schloßberg 16, 9112 Griffen bei Völkermarkt

STURM Marjan, Dr., Zentralverband der Slowenischen Organisation (ZSO), Tarviserstraße, 9020 Klagenfurt

TICHY Heinz, Dr., Oberrat, Bundeskanzleramt/Abteilung V/7, Ballhausplatz 2, 1014 Wien

- 18 -

UNKART Ralf, Dr., Hofrat, Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

VOSPERNIK Reginald, Dr., Direktor, Bundesgymnasium für Slowenen
in Klagenfurt, Professor-Janězicplatz 1, 9020 Klagenfurt

WAKOUNIG Vladimir, Dr., Zentralverband der Slowenischen
Organisationen (ZSO), Tarviserstraße 16, 9020 Klagenfurt

WEDENIG Franz, Rat der Kärntner Slowenen, Viktringer Ring 26,
9020 Klagenfurt

WEIHS Ernst, Landesschulinspektor, Landesschulrat für Kärnten,
Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt

WIEGELE Franz, Oberschulrat, Bezirksschulinspektor,
Landesschulrat für Kärnten, Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt

WOLF Wilhelm, Dr., Oberrat, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Abteilung I/1

WOSCHITZ Günther, Dr., Oberrat, Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

- 19 -

5. Materialien zum Zwischenbericht

- 5.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichtsertrages und der Unterrichtsqualität im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten (Referentenentwurf).....Beilage I
(16 Seiten)
- 5.2 Vorschläge der Vertreter der Kärntner Landesregierung zur Gliederung und zum Inhalt des Zwischenberichtes der Expertenkommission zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.....Beilage II
(13 Seiten)
- 5.3 Vorschlag für einen Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten.....Beilage III
(9 Seiten)
- 5.4 Protokoll der Sitzung vom 30.9.1987.....Beilage IV
(wird nachgereicht!)

Beilage I

Abt. I/1a (Dr. Wilhelm Wolf)

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES
UNTERRICHTSERTRAGES UND DER UNTERRICHTSQUALITÄT
IM GELTUNGSBEREICH DES MINDERHEITENSCHULWESENS
IN KÄRNTEN

Zwischenbericht

der

Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Sport zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten

an die Frau Bundesminister

vorgelegt am ... September 1987

R e f e r e n t e n e n t w u r f

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 0. Vorbemerkung | 1 |
| 0.1 Zweite Vorbemerkung | 1 |
| 1. Inhalte eines Reformpaketes | 2 |
| 1.1 Ausgangslage | 2 |
| 1.2 Grundvoraussetzungen bzw. Prämissen | 3 |
| 1.2.1 Reformklima | 3 |
| 1.2.2 Kompetenzerweiterung der Lehrer | 4 |
| 1.2.3 Keine neuen Trennungsmaßnahmen | 4 |
| 1.2.4 Konsensbereitschaft beider Volksgruppen | 4 |
| 1.3 Offenes Schulentwicklungskonzept | 5 |
| 1.3.1 Schule als ein soziales System | 5 |
| 1.3.2 Die gegenwärtige Situation | 6 |
| 1.4 Einzelne Verbesserungsmaßnahmen | 7 |
| 1.4.1 Parallelklassen - integrierte Klassen | 7 |
| 1.4.2 Intensivieren der Lehrerfortbildung | 8 |
| 1.4.3 Lehrerweiterbildung | 9 |
| 1.4.4 Lehrerbildung | 9 |
| 1.4.5 Das Anliegen interkulturellen Lernens und die Adaption des neuen Grundschullehrplanes | 9 |
| 1.4.6 Lehrereinsatz | 10 |
| 1.4.6.1 Zweitlehrersystem | 11 |
| 1.5 Offene Fragen | 12 |
| 1.5.1 Zum Begriff der Stillarbeit | 12 |
| 1.5.2 Sprachstand in beiden Sprachen | 13 |
| 1.5.3 Fragen der Leistungsbeurteilung | 14 |
| 2. Konsequenzen für das Minderheitenschulwesen aufgrund vorgeschlagener Verbesserungsmaßnahmen | 14 |
| 2.1 Konsequenzen in organisatorisch-administrativer Hinsicht | 14 |
| 2.2 Konsequenzen in rechtlicher Hinsicht | 15 |
| 3. Empfehlungen der Expertenkommission | 15 |
| 4. Anhang | 16 |

Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheitenschulwesens
in Kärnten

0. Vorbemerkung

Die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport einge-richtete Expertenkommission¹⁾ ist bisher zu fünf Sitzungen²⁾ zusammengekommen und legt hiemit der Frau Bundesminister den fol-genden Zwischenbericht vor.

0.1 Zweite Vorbemerkung

Die Expertenkommission geht in diesem Bericht von der Annahme aus, daß es auch im Sinne der politischen Entscheidungsträger ist, die Eigenständigkeit des Minderheitenschulwesens zu wahren und von verfassungsgesetzlichen Veränderungen abzusehen.

Die Expertengespräche waren von der Zielstellung geleitet, über alle Probleme, Vorschläge und Modelle im Bereich des Minderhei-tenschulwesens gleichwertig zu beraten und im Sinne einer prinzi-piellen Möglichkeit Verbesserungsmaßnahmen herbeizuführen. Dabei müssen die von den Experten vorgeschlagenen pädagogischen Lösun-gen (s.o.) in Einklang mit den derzeit geltenden verfassungsge-setzlichen Bestimmungen stehen.

Die einzelnen Vorschläge und Modelle werden skizziert und ihre Vor- und Nachteile aufgezeigt. Es wird versucht, konsensfähige bzw. annähernde Standpunkte deutlich hervorzuheben und bei kon-troversiellen Auffassungen die entsprechenden Minderheitsvoten bzw. Separatvoten anzuführen.

¹⁾ Vergl. hiezu im Anhang S ...

²⁾ Diese Sitzungen fanden an folgenden Tagen statt:

16. März, 22. April, 21. Mai, 30. Juni und 12. August 1987.

Die Ergebnisse dieser Beratungen in der Form zusammenfassender Protokolle sind dem Anhang, S. ... zu entnehmen.

- 2 -

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß diese Expertenrunde in den bisherigen Sitzungen die hier angeführten Themenbereiche beraten hat, ohne jedoch über eine formelle Geschäftsordnung oder näher geregelte Abstimmungsmodalitäten zu verfügen.³⁾

Die Expertenkommission sieht sich bei dieser Arbeit nicht in der Rolle eines Schiedsrichters, sondern eines Sachverständigen, der sich eine umfassende Kenntnis des Sachverhalts zu verschaffen und dann daraus seine Schlüsse zu ziehen hat, ohne jedoch selbst die relevanten Entscheidungen zu fällen. Man könnte daher auch von einem "bildungspolitischen Beratungsinstrument" (Hödl) sprechen, das Empfehlungen gibt, bzw. von als schlecht angesehenen Lösungen abrät.

1. Inhalte eines Reformpaketes

1.1 Ausgangslage

Auszugehen ist vom Auftrag an die Kommission, den verantwortlichen Politikern qualitative Verbesserungsmaßnahmen bzw. Modelle für den Unterricht im Bereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten vorzuschlagen, den Gemeinschaftsgedanken zu vertiefen und damit in Verbindung als Beitrag zur Friedenserziehung das Anliegen interkulturellen Lernens zu verwirklichen. Bei dieser Vorgangsweise soll die derzeitige Lage der Minderheit gewahrt bleiben, es darf zu keinen dienstrechlichen Nachteilen für die Lehrer im zweisprachigen Unterricht kommen, und die bestehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen wie Staatsvertrag bzw. die Verfassungsbestimmungen im Minderheitenschulgesetz sind einzuhalten. Das Recht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zum zweisprachigen Unterricht anzumelden, muß gewahrt bleiben, und neue Trennungsmaßnahmen sind zu unterbinden. Als wesentlich wird es erachtet, daß man zunächst einmal präzise die Grund

³⁾ Vergl. hiezu das Protokoll vom 16. März, S. 1

voraussetzungen bekanntgibt, unter denen ein offenes Schulentwicklungskonzept, einzelne Verbesserungsmaßnahmen bzw. offene Fragen geklärt werden können.

1.2 Grundvoraussetzungen bzw. Prämissen

Bevor ein Reformpaket für den Bereich des Minderheitenschulwesens erstellt wird, ist es notwendig, die Prämissen klar und präzise herauszuarbeiten, die Grundfragen entsprechend zu formulieren und die Grenzen deutlich abzustecken.

1.2.1 Reformklima

Übereinstimmend wurde die Notwendigkeit eines entsprechenden Reformklimas sowohl in bildungspolitischer als auch in pädagogischer Hinsicht erkannt.

Dazu führt die Slowenische Volksgruppe im einzelnen an:

- Es bedarf der Schaffung eines Klimas, in dem die betroffenen Lehrer das Gefühl haben, ihre Kompetenz und ihre pädagogische Arbeit werden nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Den Lehrern muß "Rückendeckung" gegeben und ihr Selbstbewußtsein gestärkt werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, daß der bisherige Unterricht im Bereich des Minderheitenschulwesens defizitär und somit in Frage zu stellen ist, sondern die Eltern sollen in einer breiten Öffentlichkeits-Kampagne auf die Bedeutung der Zweisprachigkeit bzw. den Wert einer zweisprachigen Erziehung hingewiesen werden. Das Sozialprestige des Slowenischen sollte gehoben, und es sollte verdeutlicht werden, was es für den einzelnen bedeuten kann, wenn er z. B. über das Slowenische den Zugang zu anderen slawischen Sprachen gewinnt.
- Es ist die Aufgabe der Kulturpolitik des Landes, die Verständigung zwischen den beiden Sprachgruppen zu verbessern. Slowenisch darf nicht stigmatisiert werden, sondern die multietnische Vielfalt müßte erwünscht sein und deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Es darf aber auch nicht - nach Meinung der deutschsprachigen Kärtner - zu vorschnellen Zuordnungen kommen, indem jemand, der ein bißchen Slowenisch spricht, bereits der Volksgruppe zugerechnet wird.

- 4 -

1.2.2 Kompetenzerweiterung der Lehrer

Da den Lehrern bei jeder Schulreform eine Schlüsselposition zu kommt, erhält die Kompetenzerweiterung der Lehrer höchste Priorität. Wer den Unterricht verbessern will, muß die Lehrer/Lehrerinnen entsprechend (weiter) qualifizieren und sie für die geplanten Reformen gewinnen.

Deshalb ist die Lehrerfortbildung primär zu fördern (personell und materiell) und auf den gemeinsamen zweisprachigen Unterricht auszurichten. Eine "Verbesserung des Unterrichts" soll dadurch erzielt werden, daß man hilft, Unterrichtssituationen besser zu bewältigen (z. B. durch neue Methoden der Binnendifferenzierung, durch flexible und helfende Lernarrangements, durch didaktisches Material usw.) bzw. indem man zusätzliches Lehrerpersonal einsetzt.

1.2.3. Keine neuen Trennungsmaßnahmen

Es soll der Konsens gefestigt und programmatisch festgelegt werden, im Zuge von Reformen im Minderheitenschulwesen keine neuen Trennungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies bedeutet im einzelnen, daß

- keine neuen "einsprachigen" Parallelklassen eingerichtet werden,

- keine räumliche Trennung oder zeitliche Gruppierung von Schülern nach unterrichtssprachlichen Kriterien stattfindet,
- in Klassen mit mindestens einem zum Slowenisch-Unterricht angemeldeten Kind nach wie vor nur Lehrer mit der Lehrbefähigung für beide Sprachen unterrichten,
- in integrierten Klassen⁴⁾ nur "Zweitlehrer" eingesetzt werden, die über die gleiche Qualifikation wie die Klassenlehrer verfügen.

1.2.4 Konsensbereitschaft beider Volksgruppen

Als eine sehr wesentliche Prämisse wird die Bereitschaft beider

4) Vergl. hiezu auch in dieser Arbeit S. 7 f.

Volksgruppen zu Kompromissen bei den von der Expertenkommission unterbreiteten Lösungsvorschlägen angesehen.

1.3 Offenes Schulentwicklungskonzept

1.3.1 Schule als ein soziales System mit hoher Sensibilität unterliegt dem "Gestaltgesetz", das heißt: Das Ganze ist mehr als die Summe der einzelnen Teile. Man kann also nicht einzelne Teile verändern oder auswechseln, ohne daß das Ganze gestört oder verändert wird.

Das zu erstellende "Reformpaket" wird deshalb unter Bedachtnahme und Abwägung aller innovationsfördernder Faktoren zu diskutieren und behutsam als Ganzes zu realisieren sein, wobei die Rückwirkungen auf die Gesamtsituation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens zu bedenken sind. Es sind daher die Ausgangslagen zu definieren, die Grundbedingungen anzugeben und ein präziser Zeitablauf mit allfälligen Korrekturmöglichkeiten festzulegen. Bei der an sich wünschenswerten offenen Schulversuchskonzeption sollte dennoch – auch wenn dies widersprüchlich erscheint – nach strengen Versuchsrichtlinien vorgegangen werden. Damit ist vor allem ein kontrollierbarer Versuchsablauf gemeint. Es wird zu unterscheiden sein zwischen der inhaltlichen Seite, etwa neue Trennungsmaßnahmen auszuschließen, und einer rahmenhaften Versuchskonzeption, bei der z. B. ein zweiter Lehrer in sehr unterschiedlicher Art eingesetzt werden kann. Die offene Konzeption bezieht sich vor allem darauf, daß die vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen soweit wie möglich flexibel sind.

Die Expertenkommission regt darüber hinaus an, beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für diesen Bereich des Schulwesens ein Beratungs- und Betreuungsgremium einzurichten, das die Schulversuche begleiten und auch als eine Art Clearing-Stelle fungieren könnte.

Zusammenfassend läßt sich für das zu erstellende Schulversuchskonzept folgendes Aufbauverfahren nennen:

- Definieren der Ausgangslage:
gegenwärtige Situation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens
- Angabe der Grundbedingungen bzw. Grundvoraussetzungen / unverzichtbare Prämissen
- Zeitablauf bzw. Operationskalender (zur Einführung der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen)
- rahmenhafte Richtlinien für den Versuchsablauf.

1.3.2 Die gegenwärtige Situation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten ist angespannt und muß bereinigt werden.⁵⁾ Die aktuellen Probleme resultieren – nach Meinung der Slowenischen Volksgruppe – vor allem aus einem Gesetzesantrag zur Änderung des Minderheitenschulgesetzes an den Landesgesetzgeber und einem einschlägigen Volksbegehren⁶⁾). Weiters aus der Sorge um einen zu geringen Unterrichtsertrag für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler aus der Sicht der deutschsprachigen und aus der Sorge der slowenischsprachigen Kärntner, mit den beabsichtigten Veränderungen die in diesen Schulen gewachsene Tradition des gemeinsamen Unterrichts aufzugeben und (zusätzliche) Klassentrennungen anzustreben.⁷⁾

Ergänzend wird hiezu bemerkt, daß die deutschsprachigen Kommissionsmitglieder die Meinung vertreten, daß eine zeitliche Gruppierung – auch nach Sprachkriterien – noch keine neue Trennungsmaßnahme darstellt, die slowenischsprachigen Kärntner sehen in dieser Tatsache sehr wohl eine Trennungsmaßnahme.

In diesem Zusammenhang müßte noch geklärt werden, ob mit der zeitlichen Gruppierung auch ein Wechsel des Klassenzimmers verbunden ist.

5) Vergl. hiezu das Protokoll der 3. Sitzung, Anhang S... .

6) Dieses von der Freiheitlichen Partei Österreichs ausgehende Volksbegehren hatte sich zum Ziel gesetzt ...

7) Vergl. hiezu das Protokoll der 1. Sitzung, Anhang S... .

- 7 -

1.4. Einzelne Verbesserungsmaßnahmen

1.4.1 Parallelklassen - integrierte Klassen

Ehe einzelne Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen werden, soll kurz skizziert werden, was unter diesen beiden Begriffen zu verstehen ist.

Nach der Höhe der Schulorganisation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens kann man grob zwischen zwei Formen von Klassen unterscheiden:

Wenn an einem bestimmten Schulstandort derzeit Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden und Schüler nicht angemeldet werden, so können Parallelklassen eingerichtet werden, wobei die eine zweisprachig und die zweite einsprachig geführt wird.

Integrierte Klassen werden überall dort eingerichtet, wo die oben angeführten Schülerzahlen nicht erreicht werden, d.h. es befinden sich in einer Klasse, in der ein Teil der Schüler zweisprachigen Unterricht erhält, auch solche Schüler, die nur einsprachigen Unterricht erteilt erhalten sollen.⁸⁾

Die Einrichtung von Parallelklassen wird von der Slowenischen Volksgruppe als Realität, aber nicht als Einrichtung an sich akzeptiert.

Die Minderheit führt dazu aus, daß

- die zusätzliche Schaffung neuer einsprachiger Klassen eine Zementierung des Ethnozentrismus bedeutet und zu einer Aufwertung der Einsprachigkeit in Kärnten führt;
- auch die Einstellung der Jugendlichen in Kärnten sich gegen Trennungsmaßnahmen richtet;

⁸⁾ Hier sollte ein Hinweis auf statistische Angaben zum Minderheitenschulwesen gemacht werden.

- 8 -

- die derzeitige Situation nicht natürlich ist, denn nicht aus pädagogischen, sondern politischen Gründen sollen an Schulen auch dort Parallelklassen eingerichtet werden, wo eine bestimmte Anzahl von Schülern nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldet ist;
- diese Frage aber nicht vom kulturpolitischen Klima in Kärnten abzukoppeln ist und auch nicht davon, was mit der Volksgruppe geschieht;
- eine progressive Schulpolitik, die interkulturelles Lernen realisieren möchte, jede Segregation ausschließen müßte.

Wohl ist nach Meinung der Slowenischen Volksgruppe der Unterricht in den integrierten Klassen bisher zur Zufriedenheit der Schulbehörde verlaufen, in der Öffentlichkeit aber wurde immer wieder der Eindruck erweckt, als gebe es in diesem Bereich starke Mängel.

Vorstellungen zur Verbesserung des zweisprachigen Unterrichts beziehen sich daher primär auf das Bereitstellen entsprechender Lehrbücher, das Zurverfügungstellen von Unterrichtsbehelfen, auf die Intensivierung der Lehrerfortbildung in slowenischer Fachdidaktik und Methodik und die Pflege des Slowenischen.

1.4.2 Intensivieren der Lehrerfortbildung

Von der Slowenischen Volksgruppe wird die Schaffung eines neuen Lehrerfortbildungskonzepts als eine conditio sine qua non angesehen, die auch gegenüber anderen Lösungsmodellen⁹⁾ Priorität genießt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ungenügend realisiert wird.¹⁰⁾ Es wird die Erstellung eines Curriculums für die Lehrerfortbildung mit spezifischen Angeboten für diese Lehrergruppe als sehr wichtig angesehen und ebenso die Entwicklung von entsprechenden Unterrichtsmaterialien.

—

9) Vergleiche hiezu auch S.11/Zweitlehrersystem.

10) Vergleiche hiezu Anhang S.../Beilage XV.

Übereinkunft herrscht bei den Kommissionsmitgliedern, daß kurzfristig in diesem Bereich Verbesserungsmöglichkeiten denkbar sind und bereits im kommenden Schuljahr anlaufen könnten.

1.4.3 Lehrerweiterbildung

Von der Slowenischen Volksgruppe wird die Forderung erhoben, daß der Landesschulrat bei den Lehrern für den Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation (zusätzliches Lehramt bzw. zusätzliche Lehrbefähigung) wirbt und dazu entsprechende Unterstützungsmaßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit, Dienstfreistellungen und Angebote am Pädagogischen Institut vorsieht.

1.4.4 Lehrerbildung

Abgesehen von entsprechenden Anreizen für den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung - wie dies bereits beim Kapitel Lehrerweiterbildung zum Ausdruck gekommen ist - wird von der Slowenischen Volksgruppe auch die Errichtung einer zweisprachigen Übungsvolksschulkasse gefordert.

Zu diesem Anliegen wird von einzelnen deutschsprachigen Kärntner Kommissionsmitgliedern die Ansicht vertreten, daß dies nicht im Einklang mit den Aufgaben und Zielstellungen einer Übungsvolksschule sei und die Studenten im Rahmen der Lehrauftritte an den Besuchsschulen ohnedies mit dem zweisprachigen Unterricht vertraut gemacht werden.

1.4.5 Das Anliegen interkulturellen Lernens und die Adaption des neuen Grundschullehrplanes

Der Aspekt des interkulturellen Lernens wird von allen Kommissionsmitgliedern als sehr wesentlich angesehen und sollte nicht nur bei der Adaptierung des neuen Grundschullehrplanes für den Bereich des Minderheitenschulwesens entsprechend aufgenommen werden, sondern es sollten von dieser Novellierung auch Rückwirkungen auf den allgemeinen Teil des gegenwärtig geltenden Grundschullehrplanes (BGBI. 1986/441) ausgehen. Die derzeitigen Formu-

- 10 -

lierungen im Zweiten Teil, in dem Volksschule als sozialer Lebens- und Erfahrungsraum beschrieben wird, tragen diesem Aspekt nämlich nur im Hinblick auf interkulturelles Lernen zwischen österreichischen und ausländischen Kindern Rechnung. Im Bereich des Minderheitenschulwesens findet aber interkulturelles Lernen auch zwischen österreichischen und österreichischen Kindern statt.

Die Inhalte des interkulturellen Lernens sollten jedoch nicht nur jenen Schülern zuteil werden, die in integrierten Klassen unterrichtet werden, sondern auch jenen Schülern, die einsprachige Parallelklassen besuchen. Dieses Anliegen wird als eine Kernfrage angesehen, die für alle Kinder gleichermaßen von Bedeutung ist.

Der im neuen Volksschullehrplan enthaltene Innovationsschub für die Grundschule vor allem im Bereich des Lehrens und Lernens wäre im Hinblick auf den Bereich des Minderheitenschulwesens entsprechend zu adaptieren, und ausgehend von den Lehrplanformulierungen könnte auch hier ein Programm für die Lehrerfortbildung entwickelt werden. Ein ähnliches Konzept hat sich ja schon bei der Erprobung der grundschuldidaktischen Maßnahmen österreichweit bewährt.

1.4.6 Lehrereinsatz

Beim Lehrereinsatz gibt es bei den slowenischsprachigen und deutschsprachigen Kärntnern insofern Auffassungsunterschiede, als die Vertreter der Slowenischen Volksgruppe die Auffassung vertreten, daß, wenn an Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des Minderheitenschulwesens gedacht ist, diese Qualitätsverbesserung nicht bloß über zusätzliches Lehrerpersonal erzielt werden kann, sondern auch über eine verbesserte Lehrerfortbildung.¹¹⁾

¹¹⁾ Vergleiche hiezu nochmals S. 8/Lehrerfortbildung.

Die deutschsprachigen Kärntner hingegen sind der Meinung, daß vor allem in den integrierten Klassen mit dem flexiblen Einsatz eines zusätzlichen Lehrers jenen Argumenten begegnet werden könnte, wonach für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder in diesen Klassen ein geringerer Unterrichtsertrag befürchtet wird (vergleiche hiezu nochmals 1.4.1).

1.4.6.1 Zweitlehrersystem

Die Etablierung eines Zweitlehrersystems ist unter der Voraussetzung, daß damit nicht die Auseinanderführung, sondern die Integration als Ziel angestrebt wird, denkbar, wenn

- eine gewisse Offenheit für Experimente und Korrekturen angestrebt und diese Aufbauarbeit unter bestimmten Bedingungen vor sich gehen kann;
- die Lehrer bereit und fähig sind, zusammenzuarbeiten (Team-teaching);
- der zweite Lehrer über die gleichen Qualifikationen wie der klassenführende Lehrer verfügt;
- das Ausmaß des Einsatzes des zweiten Lehrers festgelegt, seine Funktion präzise definiert und konkrete Kriterien angegeben werden, unter denen eine Realisierung erfolgen sollte;
- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Gespräche mit allen Beteiligten) sowie begleitende Maßnahmen (inhaltliche und methodisch-didaktische Angebote in der Lehrerfortbildung) getroffen werden.

Die Slowenische Volksgruppe spricht sich gegen den Einsatz eines zweiten Lehrers in einer nicht genau definierten Form aus, da dies Elemente einer mehr oder weniger großen Trennung enthält. Der flexible Einsatz des zweiten Lehrers, nicht nur nach sprachlichen Kriterien, sollte auch derart erfolgen, daß damit nicht notwendigerweise auch eine räumliche Trennung verbunden ist.

Nach Meinung der Slowenischen Volksgruppe sollten Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts in integrierten Klassen weiterhin in Diskussion bleiben und nicht durch einseitige Überlegungen zur

- 12 -

Einführung eines Zweitlehrersystems untergehen. Weiters wird darauf hingewiesen, daß ein Schritt wie die Einführung eines Zweitlehrersystems eine Entwicklung auslöst, die nicht so ohne weiteres zu begrenzen ist.

1.5. Offene Fragen

1.5.1 Zum Begriff der Stillarbeit

Im Zusammenhang mit den bereits erwähnten integrierten Klassen ergibt sich für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler als Faktum, daß sie in jenen Phasen des Unterrichts, der für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in annähernd gleichem Ausmaß in Deutsch und Slowenisch erfolgt, Arbeitsaufträge im Rahmen von Stillarbeit durchzuführen haben.

Aus vereinzelten Elternbriefen an den Landesschulrat geht hervor, daß "Stillarbeit" sehr unterschiedlich bewertet wird. In einer unzulässigen Verkürzung wird vielfach Stille fälschlich mit Nichtstun gleichgesetzt.

Wohl ist der Unterricht letztlich vom Lehrer zu leisten, die Auffassung allerdings, wonach Kinder nur vom Lehrer etwas lernen müßten, ist jedoch falsch. Kinder können auch von anderen Kindern lernen bzw. lernen Kinder auch in jenen Unterrichtsphasen, die nicht lehrerzentriert ablaufen.

Es ist zwischen produktiver und reproduktiver Stillarbeit zu unterscheiden, wobei allerdings gerade produktive Stillarbeit den Kindern dieser Altersstufe besonders schwerfällt.

Es herrscht in der Expertenkommission Übereinkunft darüber, das Problem der Stillarbeit noch intensiv zu diskutieren und allenfalls auch empirische Untersuchungen dazu heranzuziehen.

1.5.2 Sprachstand in beiden Sprachen

Wenn an eine Sprachstandserhebung gedacht ist, müßte sie bei allen Schülern in der Form einer Informationsfeststellung erfolgen, um die individuellen Lernzuwächse festzustellen, und es darf nicht einseitig eine solche Erhebung nur bei den Slowenisch-Kenntnissen der Schüler durchgeführt werden, was nach Meinung der Slowenischen Volksgruppe einer Minderheitenfeststellung gleichkäme.

Zu den Aussagen des Landesschulrates für Kärnten, wonach 50 % der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler über keine Kenntnisse in Slowenisch verfügen, wird von den Vertretern der Slowenischen Volksgruppe vermerkt, daß dies unter anderem darauf zurückzuführen sei, daß die Angehörigen der Slowenischen Volksgruppe derzeit verunsichert sind, solche Aussagen auf eine verdeckte Minderheitenfeststellung hinauslaufen und die Eltern anlässlich der Schuleinschreibung eher befangen sind, weil sie Mundart nicht mit Schriftsprache gleichsetzen und glauben, die Kinder würden es leichter haben, wenn gesagt wird, sie verfügten über keine Kenntnisse in Slowenisch. Schlechte Slowenisch-Kenntnisse sind aber auch in Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, daß dem Wunsch slowenischer Eltern nach einem entsprechenden Kindergarten von den Politikern seit Jahren nicht Rechnung getragen wird. Das Slowenische muß aus der Stigmatisierung herausgeführt und Werbung für eine wünschenswerte erreichbare Zweisprachigkeit in der Öffentlichkeit betrieben werden.

Das Idealbild einer solchen Sprachbeherrschung wäre es, wenn die Kinder beide Sprachen wie Muttersprachen sprechen. Erkenntnissen der Psychologie zufolge könnte eine solche Zukunftsvision innerhalb von ein bis zwei Generationen realisiert werden, wenn man sofort erste Schritte zu deren Verwirklichung setzt.

Derzeit wird Slowenisch als Fremdsprache aufgefaßt, obwohl Zweisprachigkeit nicht nur kulturpolitisch, sondern auch wissenschaftspolitisch vertretbar und wünschenswert erscheint. In diesem Zusammenhang sollte man nach vorne blicken (in Richtung einer wünschenswerten Zweisprachigkeit) und nicht mit Historischem argumentieren.

- 14 -

Das Thema "Sprachstandserhebung" sollte nach Meinung der Expertenkommission noch eingehend bzw. im Detail erörtert werden.

1.5.3 Fragen der Leistungsbeurteilung

Eine Sprachstandserhebung ist auch im Zusammenhang mit einer wünschenswerten Reform der Leistungsbeurteilung auf der Grundstufe I zu sehen, die als zweite wichtige Schiene der Reform im Schuleingangsbereich anzusehen ist. Auch dieses Problem bedarf noch einer eingehenden Diskussion.

2. Konsequenzen für das Minderheitenschulwesen aufgrund vorschlagener Verbesserungsmaßnahmen

Konsequenzen für das Minderheitenschulwesen aufgrund vorgeschlagener Verbesserungsmaßnahmen ergeben sich in organisatorisch-administrativer sowie in rechtlicher Hinsicht. Wobei bei den einzelnen Lösungsansätzen zwischen kurzfristig, also schon mit Beginn des kommenden Schuljahres zu realisierenden, mittelfristigen und längerfristigen Maßnahmen zu unterscheiden sein wird.

2.1 Konsequenzen in organisatorisch-administrativer Hinsicht

Als kurzfristig zu realisierende Maßnahmen werden Verbesserungen im Bereich der Lehrerfortbildung angesehen. Mittel- und längerfristig wird dieses Anliegen im Planungserlaß für die Gestaltung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen ab Beginn des neuen Kalenderjahres berücksichtigt bzw. in den nächsten Jahren realisiert werden müssen.

Als mittelfristig sind die Vorbereitungen für die Erstellung eines entsprechenden Schulversuchs - bzw. Schulentwicklungskonzepts anzusehen und dabei vor allem die Frage der Lehrerdienstposten. Vorbereitende Maßnahmen dazu könnten aber bereits mit Beginn des kommenden Schuljahres im Rahmen der Lehrerfortbildung gesetzt werden.

2.2 Konsequenzen in rechtlicher Hinsicht

Als relativ kurzfristig anzusetzende Maßnahme ist die Adaptierung des Grundschullehrplanes für den Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens anzusehen bzw. in seiner Rückwirkung auf den allgemeinen Teil des Grundschullehrplanes (BGBI. 1986/441) hinsichtlich der Ausweitung des Aspektes von interkulturellem Lernen.

Als mittelfristige Maßnahme wird die Abklärung schulrechtlicher bzw. dienst- und besoldungsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Zweitlehrermodells angesehen. Wobei die Frage, in welcher Form das Assistenzlehrermodell legalistisch gelöst wird, noch weiterer Überlegungen bedarf.

Eine Möglichkeit, dies in den Minderheiten-Lehrplan aufzunehmen, zeichnet sich ab, müsste aber noch im Detail diskutiert bzw. geprüft werden.

3. Empfehlungen der Expertenkommission

Aufgrund der bisherigen Beratungen spricht sich die Kommission dafür aus, der Frau Bundesminister die folgenden Empfehlungen zu unterbreiten.

Als Sofortmaßnahmen, d.h. bereits ab dem kommenden Schuljahr realisierbar, bieten sich an:

- o Heben der Unterrichtsqualität durch Verbesserung und Intensivierung der Lehrerfortbildung in personeller und materieller Hinsicht
- o Verbesserungsmaßnahmen für integrierte Klassen (z.B. Modelle der Binnendifferenzierung und Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien)
- o Schaffung eines günstigen Reformklimas¹²⁾
- o Öffentlichkeits-Kampagne zum Wert der Zweisprachigkeit¹²⁾
- o Erweitern der Lehrerkompetenz (z.B. zusätzliche Qualifikationen) und entsprechende Werbung dafür
- o Einrichtung einer Lehrplankommission
 - zur Adaptierung des Grundschullehrplanes für den Bereich des Minderheitenschulwesens

12) Text wie Seite 16!

- 16 -

- o Reaktivierung der Lehrplankommission für den allgemeinen Teil des Grundschullehrplanes
 - zur besseren Verankerung des Aspektes von interkulturellem Lernen im Volksschullehrplan
- o Einrichtung eines Beratungs- bzw. Betreuungsgremiums für die Begleitung später folgender Schulversuche
- o Entwicklung von Unterrichtsmaterialien in Abt. I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung in Klagenfurt.

Mittelfristig werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- o Klären offener Fragen unter Heranziehung der Abt. I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung, des Pädagogischen Instituts und der Universitäten durch Forschungsaufträge (z.B. zur Stillarbeit)
- o Reform der Leistungsbeurteilung auf der Grundstufe I
- o Klären der Voraussetzungen, ob eine zweisprachige Übungsvolkschulkasse an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Klagenfurt eingerichtet werden könnte.¹²⁾
- o Entwicklung eines Schulversuchskonzepts
 - auch durch Einsatz zusätzlichen Lehrerpersonals (Zweitlehrersystem) unter kontrollierbaren Versuchsrichtlinien.¹²⁾

4. Anhang

Der Anhang sollte sich auf die für die bisher durchgeführten Beratungen wesentlichen Materialien stützen, dies sind insbesondere die Sitzungsprotokolle einschließlich der 5. Sitzung, die im Zwischenbericht angesprochene Beilage des Landesschulrates für Kärnten zur Lehrerfortbildung, die Adressenliste, aus der die Mitglieder der Expertenkommission ersichtlich werden, sowie eine kurze Statistik, die die wesentlichen Daten des Minderheitenschulwesens wie Standorte, Parallelklassen und integrierte Klassen, zum zweisprachigen Unterricht an- bzw. nicht angemeldete Schüler enthält.

¹²⁾ Auf die zu diesem Themenbereichen im Texteil aufscheinenden kontroversiellen Standpunkte wird noch einmal ausdrücklich verwiesen.

Berlage II

VORSCHLÄGE DER VERTRETER DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ZUR GLIEDERUNG UND ZUM INHALT DES
ZWISCHENBERICHTES DER EXPERTENKOMMISSION
ZU FRAGEN DES MINDERHEITENSCHULWESENS IN KÄRNTEN
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

2. September 1987

- 1 -

GLIEDERUNG

1. Reformproblem

2. Ausgangslage

- 2.1. Geltende Rechtslage**
- 2.2. Die Schulrealität**

3. Reformziel

- 3.1. Verbesserung des Unterrichtes**
- 3.2. Friedenserziehung**

4. Reformmöglichkeiten

- 4.1. Grundsätzliche Überlegungen**
- 4.2. Herabsetzung der Klassenschülerzahl**
- 4.3. Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen**
- 4.4. Beiziehung eines weiteren Lehrers**
- 4.5. Freigegegenstand Slowenisch**
- 4.6. Lehrerfortbildung**
- 4.7. Entwicklung und Verbesserung von Unterrichtsmaterialien**

5. Reformschritte

- 5.1. Gesetzgeberische Maßnahmen**
- 5.2. Lehrplanänderungen**
- 5.3. Informationsmaßnahmen**

- 2 -

1. Reformproblem

Die Minderheitenschule in Kärnten war bereits wiederholt Gegenstand von Reformbestrebungen. Die Vorschläge reichen in den Extremen von der (Wieder)-einführung des Slowenischen als Unterrichtssprache für alle Kinder in Südkärnten, bis zur absoluten Trennung der deutschen und der slowenischen Kinder in den Schulen und Klassen.

Neuerdings aktualisiert wurde die Diskussion durch Anträge auf Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes im Kärntner Landtag und durch ein darauf hinzielendes Volksbegehren, wodurch eine breite Diskussion über Vor- und Nachteile der derzeitigen Schulregelung ausgelöst wurde. Im Mittelpunkt der Erörterung stand dabei einerseits die Frage, ob in den Klassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen der volle Unterrichtsertrag für alle Kinder dieser Klassen in gleicher Weise gewährleistet sei. (Stillbeschäftigung und mangelnde Lehrerzuwendung während der Hälfte der Unterrichtszeit für die Kinder aus den deutschsprachigen Abteilungen!) und andererseits das Problem der Beibehaltung und Stärkung der gemeinsamen Schule im Interesse der Integration der Angehörigen der slowenischen Volksgruppe.

Diese Diskussion hat bei aller Verschiedenheit eingenommener Standpunkte Übereinstimmung in der Auffassung erbracht, daß es Mängel in der Minderheitenschule gibt und Verbesserungen des Unterrichtes sowohl für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder als auch für die hiezu nicht angemeldeten Kinder vorgenommen werden sollen. In einer einstimmigen Resolution des Kärntner Landtages vom Jänner 1987 werden von der Bundesregierung Reformmaßnahmen im Minderheitenschulwesen verlangt.

- 3 -

2. Ausgangslage

2.1. Geltende Rechtslage

Österreichische Staatsangehörige der slowenischen Minderheit in Kärnten haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache.

(Art. 7 Z. 2 Staatsvertrag 1955).

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen, oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in jenen Volksschulen, an denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt worden ist, zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Für die von ihren gesetzlichen Vertretern zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder gibt es in Kärntner Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen, worunter auch zweisprachige Volksschulklassen und zweisprachige Volksschulabteilungen zu verstehen sind).

An den zweisprachigen Volksschulen ist der gesamte Unterricht in den Vorschulstufen und in den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.

Von der vierten Schulstufe an ist die slowenische Sprache mit vier Stunden als Pflichtgegenstand zu führen. Der Religions-

- 4 -

unterricht ist in allen Schulstufen in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen.

(Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten. BGBl.Nr. 101/1959; Gesetz mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, LGB1. f.K. 40/1959 und § 12 des Kärntner Schulgesetzes 1982, LGB1.f.K. 59/1982 i.d.F. des Gesetzes LGB1.Nr. 54/1983).

2.2 Die Schulrealität

Der territoriale Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes erstreckt sich über 35 Gemeinden in Südkärnten (gemischtsprachiges Gebiet). Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes besteht an 82 Volksschulen die Möglichkeit die Kinder zum zweisprachigen Unterricht anzumelden.

20 % der Schüler der ersten bis dritten Schulstufe aus den Schulsprengeln dieser 82 Schulen sind zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Die Anmeldungsquote an den einzelnen Schulen ist höchst unterschiedlich. Im Schuljahr 1986/87 gab es Anmeldungen an 65 der in Betracht kommenden Schulen. Die Anmeldungen betrafen 140 der insgesamt an diesen Schulen befindlichen 196 Klassen der ersten bis dritten Schulstufe (in dieser Gesamtklassenzahl ist bei niederorganisierten Schulen auch die vierte Schulstufe einbezogen, da die Kinder dieser Schulstufe ja dem Klassenverband, in dem zweisprachig unterrichtet wird, angehören). In diesen 140 Klassen waren 874 Kinder der ersten bis dritten Schulstufe zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Diese Kinder verteilen sich auf 26 Klassen in denen alle Kinder angemeldet sind, auf 21 Klassen, in denen die angemeldeten Kinder jeweils mehr als die Hälfte und auf 86 Klassen, in denen sie weniger als die Hälfte der Schüler ausmachen (in 14 Klassen gab es je einen angemeldeten Schüler, in 42 Klassen gab es je zwei bis drei und in 30 Klassen, je vier bis fünf

- 5 -

angemeldete Schüler).

Mit den zweisprachigen Schülern sitzen in gemeinsamen Klassen (Klassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen) insgesamt 1.478 einsprachige Kinder. Weiters gab es an den 65 Schulen mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern 1.882 einsprachige Kinder die, weil es in ihrem Klassenverband kein zum zweisprachigen Unterricht angemeldetes Kind gab, keine unterrichtsbedingten Gemeinsamkeiten mit zweisprachigen Kindern hatten.

Der Trend der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht ist steigend (bei allgemein sinkenden Schülerzahlen), gleichzeitig ist ein Sinken der Sprachkenntnisse der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schulanfänger festzustellen. Im Schuljahr 1986/87 hatten 50 % der Kinder überhaupt keine, weitere 17 % nur geringe Kenntnisse der slowenischen Umgangssprache: die Kenntnisse der Schulanfänger hinsichtlich der deutschen Umgangssprache wurden nicht erhoben.

Im Schuljahr 1986/87 standen insgesamt 181 Volksschullehrer mit Lehrbefähigung aus Slowenisch und weitere 9 mit einer Reifeprüfung aus Slowenisch zur Verfügung.

An der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt legen im Schnitt jährlich etwa drei Lehramtskandidaten die Lehrbefähigungsprüfung für Slowenisch ab.

3. Reformziel

3.1. Verbesserung des Unterrichtes

Ziel der Reform muß vor allem eine qualitative Verbesserung des Unterrichtes für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen - also für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten - wie auch für die nicht angemeldeten Schüler - sein.

3.2. Friedenserziehung

Es dient dem Anliegen der Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen Wertschätzung, dem Abbau von Vorurteilen und einem von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmten Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit, wenn Minderheiten in harmonisierend wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen, wie eben der Schule, integriert sind. Die aktive Begegnung der Kinder aus der Minderheit, mit denen aus der Mehrheit in der gemeinsamen Volksschule dient der Friedenserziehung und Friedenssicherung. Jede Reform des Minderheitenschulwesens muß daher neben der Verbesserung des Unterrichtsertrages auch diesen Aspekt der Friedenssicherung beachten.

4. Reformmöglichkeiten

4.1. Grundsätzliche Überlegungen

Die Schule ist ein gesellschaftlich sensibler Bereich, die Minderheitenschule im besonderen. Reformen sollen daher auch

unter besonderer Beachtung der zu erwartenden Reaktionen in der Gesellschaft erfolgen. Positive Reaktionen sind vor allem dann zu erwarten, wenn einsichtig gemacht werden kann, daß es für keine Schülergruppe eine Bevorzugung oder Benachteiligung gibt, wenn die Verbesserung der Lernergebnisse und die Erhöhung der Lernfreude der Kinder augenfällig wird und wenn die Überzeugung vermittelt wird, daß den Reformmaßnahmen weder Absichten einer Germanisierung noch einer Slowenisierung zu grunde liegen.

4.2. Herabsetzung der Klassenschülerzahl

Ein allgemein anerkanntes Mittel, die Bewältigung schwieriger Unterrichtssituationen zu erleichtern, ist die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen. Dadurch wird ein günstigeres Verhältnis Lehrer:Schüler erreicht, die Größe flexibler Lerngruppen reduziert und die Möglichkeit individueller Lehrer-Schüler-Zwendung ausgebaut.

Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes soll daher einerseits die Klassenschülerhöchstzahl allgemein auf 20 herabgesetzt werden. Wenn weiters bisher beim Vorhandensein von mindestens je 10 zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten bzw. nicht angemeldeten Schülern die Errichtung von eigenen Klassen möglich war, soll künftig diese Möglichkeit bereits bei Erreichen einer Gruppenstärke von je 7 Schülern vorgesehen werden. Dadurch würde sich die Zahl der Klassen, in denen alle Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind (Basis der Zahlen im Schuljahr 1986/87) von 26 auf 42 erhöhen und sich die Anzahl der bisher 114 integrierten Klassen auf 108 reduzieren. (Bei Zugrundelegung einer Gruppenstärke von je 8 Schülern würde die

- 8 -

Zahl der Klassen, in denen alle angemeldet sind, auf 36 erhöht, bei einer Gruppenstärke von je 9 Schülern auf 33: die Anzahl der integrierten Klassen würde in den beiden letzteren Fällen praktisch unverändert bleiben).

4.3. Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen

Ausgehend vom Reformziel der Friedenserziehung sollen zum Zweck des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen Wertschätzung und des Abbaues von negativen Vorurteilen besondere Maßnahmen wirksam werden.

An allen Schulen, an welchen deutschsprachige Klassen und zweisprachige Klassen geführt werden, sind klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorzusehen.

Im Sinne des interkulturellen und sozialen Lernens sind unverbindliche Übungen (Chorgesang, Spielmusik, Leibesübungen, Darstellendes Spiel), Freigegenstände, sowie verschiedene Unterrichtsveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen u.a.m.) und Unterrichtsprojekte grundsätzlich klassen- bzw. schulstufenübergreifend anzubieten und durchzuführen.

Die im neuen Volksschullehrplan angesprochenen kindgemäßen Lernformen (Lernen im Spiel, offenes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.) ermöglichen darüberhinaus vielfältige klassen- bzw. schulstufenübergreifende Aktivitäten.

Die genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, daß auch jene einsprachigen Kinder (im Schuljahr 1986/87 waren es 1882 Kinder; vgl. 2.2.) die bisher keinen unterrichtsbedingten Kontakt mit zweisprachigen Kindern hatten, nunmehr ebenfalls regelmäßig durch die Schule zusammengeführt werden.

- 9 -

Ein erster Schritt in diese Richtung wurde im Schuljahr 1986/87 im Schulversuch "Soziales Lernen" an der Volksschule Eiseckappel gesetzt.

4.4. Beiziehung eines weiteren Lehrers

In integrierten Klassen muß für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler der Lehrstoff etwa zu gleichen Teilen in deutscher und slowenischer Sprache vermittelt werden. Gleichzeitig sind die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder ausschließlich in deutscher Sprache zu unterrichten. Erschwerend wirkt sich ferner aus, daß ca. ~~zweidrittel~~ der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schulanfängern keine oder nur geringe slowenische Sprachkenntnisse besitzen. Die Erreichung der im Lehrplan vorgesehenen Lernziele für beide Schülergruppen ist daher besonders schwierig. Die Beiziehung eines weiteren Lehrers für die Dauer von 14 Wochenstunden soll diese Situation entschärfen.

Die Beiziehung eines weiteren Lehrers ermöglicht einerseits ein flexibleres, teils individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Kinder, andererseits können die im neuen Volkschullehrplan aktualisierten moderneren Formen der Lernorganisation und der Didaktik auch in diese Klassen realisiert werden. Der zweite Lehrer wird sich im Sinne der zeitlich flexiblen Gruppierungsmaßnahmen (nicht ausschließlich) mit einzelnen Lerngruppen der nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler beschäftigen. Entwicklungen in diese Richtung werden im Schulversuch "Offenes Lernen" seit dem Schuljahr 1986/87 an der Volksschule Maria Rain erprobt.

- 10 -

< Als zusätzliche Lehrer sollten bevorzugt Lehrer eingesetzt werden, die im Südkärntner Raum leben, da gerade von ihnen ein besonderes Problemverständnis und die entsprechende Sensibilität erwartet werden kann. > Das Pädagogische Institut sollte im Zusammenwirken mit der Universität für Bildungswissenschaften Sprachkurse anbieten, damit sich diese Lehrer Kenntnisse in der slowenischen Sprache aneignen können oder vorhandene Kenntnisse ausgebaut werden können.

4.5. Freigegebenstand Slowenisch

Damit auch der zweisprachige Unterricht möglichst effizient gestaltet werden kann, soll insbesondere für Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ein ergänzender zusätzlicher Unterricht —Freigegebenstand Slowenisch — angeboten werden.

4.6. Lehrerfortbildung

Die besonderen Anforderungen des zweisprachigen Schulwesens für die dort eingesetzten Lehrer, verlangen nach einer spezifischen Aus- und Weiterbildung. Schwerpunktmaßig müssten folgende Bereiche erfaßt werden:

- Schule als soziales Lebens- und Erfahrungsfeld (Kooperation Schüler, Eltern, Lehrer; Lehrer-Lehrer, Schüler-Schüler usw. ; sachliches Lernen - soziales Lernen; Konflikte als Lernanlässe, usw.)
- Theorie und Praxis des Teamteaching (Teamfähigkeit, Unterricht gemeinsam planen, durchführen, auswerten; gemeinsam über Unterricht sprechen usw.)

- 11 -

- Gestaltung des Schuleingangsbereiches (die ersten Schultage, der Kennenlernprozeß ...; Lernvoraussetzungen, Lernmöglichkeiten ...; Erstlesen-Leselehrgang, Erstschreiben-Schreiblehrgang ...; weiterführende Lehrgänge ...)
- Grundschulgemäße Lernkonzepte (Lernen im Spiel, offenes Lernen, entdeckendes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.)
- Interkulturelles Lernen (soziales Lernen innerhalb zweier Kulturen; zwei Kulturen in unserer Schule/Wohnort - Sprache, Liedgut, Brauchtum, Texte; gemeinsame Veranstaltungen, Ausstellungen, Feste, Feiern usw.),
- Zusammenarbeit Schule - Elternhaus (Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit Schule - Elternhaus, Lehrerteam - Elternhaus usw.)

4.7. Entwicklung und Verbesserung von Unterrichtsmaterialien

Sicherung Zur ~~Anhebung~~ ^{die} der Unterrichtsqualität ist auch die ~~Entwicklung~~ ^{und} ~~Verbesserung~~ ^{der Einsatz ist aufbereitete} von Unterrichtsmaterialien erforderlich.

Für die Realisierung grundschulgemäßer Lernkonzepte (offenes Lernen, entdeckendes Lernen, übendes Lernen ...) haben didaktisch gut aufbereitete einsprachige und zweisprachige Materialien für die Hand der Kinder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Die Lehrer selbst, sollen in didaktischen Werkstätten unter spezifischer Begleitung, eventuell auch in Zusammenarbeit mit

- 12 -

Eltern, derartige Materialien entwickeln und herstellen und sie in ihren eigenen Klassen und Schulen einsetzen.

5. Reformschritte

5.1. Gesetzgeberische Maßnahmen

Die Realisierung der Reformvorschläge bedarf der Anpassung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen. Im Einzelnen ist insbesondere

- die Herabsetzung der Klassenschülerzahlen (Z. 4.2.)
- die teilweise Durchbrechung des Klassenlehrerprinzips (Z. 4.3.)
- die terminologische Anpassung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten einschließlich der Beseitigung des "Provisoriums" im § 10 Abs. 2

durch gesetzgeberische Maßnahmen abzusichern. Diese Änderungen wären so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie mit Beginn des Schuljahres 1988/89 wirksam werden können.

5.2. Lehrplanänderungen

Im allgemeinen Lehrplan für die österreichische Volksschule sollte der Begriff des "interkulturellen Lernens" als besonderer Aspekt des bereits im Lehrplan verankerten Auftrages zur Friedenserziehung aufgenommen werden.

Der Lehrplan für die Minderheitenvolksschule soll auf der Grundlage des seit 1.9.1986 gültigen Volksschul-Lehrplanes

- 13 -

neu gestaltet werden. In diesem Minderheitenlehrplan sollte dem Aspekt des "interkulturellen Lernens" besondere Bedeutung beigemessen werden.

Im Bereich der didaktischen Grundsätze des Lehrplanes für die Minderheitenvolksschule, soll eine ausführliche Darlegung einer Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes erfolgen.

Weiters ist in beiden Lehrplänen die Grundlage für die in 4.3. vorgeschlagenen klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen zu schaffen.

5.3. Informationsmaßnahmen

Die Öffentlichkeit, insbesondere die Eltern im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes, sollen in geeigneter Weise über den Wert der gemeinsamen Schule sowie über die geplanten Reformmaßnahmen umfassend informiert werden.

Die Lehrerfort- und Lehrerausbildung soll entsprechend den Vorschlägen unter Punkt 4.7. vorbereitet und durchgeführt werden.

Beilage III

VORSCHLAG FÜR EINEN ZWISCHENBERICHT
der
EXPERTENKOMMISSION BEIM BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
ZU FRAGEN DES HINDERHEITENSCHULWESENS IN KÄRNTEN

Teilnehmer:

OR Dr. Dieter Antoni, OR Dr. Werner Jisa, Koär Dr. Josef Kirchberger, MR Dr. Klaus Satzke, OR Dr. Heinz Tichy, HR Dr. Ralf Unkart, Dir. Dr. Reginald Vospernik, Univ. Ass. Dr. Vladimir Wakounig, Prof. Dr. Wilhelm Wolf

Durchgeführte Sitzungen der Redaktionsgruppe:

8. und 18.9.1987

1. Ausgangslage

1.1 Geltende Rechtslage

Österreichische Staatsangehörige der Slowenischen Volksgruppe in Kärnten haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache (Art. 7 Z. 2 Staatsvertrag 1955).

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in jenen Volksschulen, an denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt worden ist, zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Für die von ihren gesetzlichen Vertretern zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder gibt es in Kärnten Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen, worunter auch zweisprachige Volksschulklassen und zweisprachige Volksschulabteilungen zu verstehen sind).

An den zweisprachigen Volksschulen ist der gesamte Unterricht in den Vorschulstufen und in den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.

Von der vierten Schulstufe an ist die slowenische Sprache mit vier Stunden als Pflichtgegenstand zu führen. Der Religionsunterricht ist in allen Schulstufen in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. 101/1959; Gesetz mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, LGBl. f. K. 40/1959 und § 12 des Kärntner Schulgesetzes 1982, LGBl. f. K. 59/1982 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1983).

1.2 Die Schulrealität

Der territoriale Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes erstreckt sich über 35 Gemeinden in Südkärnten (gemischtsprachiges Gebiet). Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes besteht an 82 Volksschulen die Möglichkeit, die Kinder zum zweisprachigen Unterricht anzumelden.

- 2 -

20 % der Schüler der ersten bis dritten Schulstufe aus den Schulsprengeln dieser 82 Schulen sind zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Die Anmeldungsquote an den einzelnen Schulen ist höchst unterschiedlich. Im Schuljahr 1986/87 gab es Anmeldungen an 65 der in Betracht kommenden Schulen. Die Anmeldungen betrafen 140 der insgesamt an diesen Schulen befindlichen 196 Klassen der ersten bis dritten Schulstufe (in dieser Gesamtklassenzahl ist bei niederorganisierten Schulen auch die vierten Schulstufe einbezogen, da die Kinder dieser Schulstufe ja dem Klassenverband, in dem zweisprachig unterrichtet wird, angehören). In diesen 140 Klassen waren 874 Kinder der ersten bis dritten Schulstufe zum zweisprachigen Unterricht angemeldet.

Diese Kinder verteilen sich auf 26 Klassen, in denen alle Kinder angemeldet sind,

- auf 21 Klassen, in denen die angemeldeten Kinder jeweils mehr als die Hälfte,
- und auf 86 Klassen, in denen sie weniger als die Hälfte der Schüler ausmachen (in 14 Klassen gab es je einen angemeldeten Schüler, in 42 Klassen gab es je zwei bis drei und in 30 Klassen je vier bis fünf angemeldete Schüler).

Mit den zweisprachigen Schülern sitzen in gemeinsamen Klassen (Klassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen) insgesamt 1.478 einsprachige Kinder. Weiters gab es an den 65 Schulen mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern 1.882 einsprachige Kinder, die, weil es in ihrem Klassenverband kein zum zweisprachigen Unterricht angemeldetes Kind gab, keine unterrichtsbedingten Gemeinsamkeiten mit zweisprachigen Kindern hatten.

Im Schuljahr 1985/86 standen mit Stichtag 1. Jänner 1986 insgesamt 181 Volksschullehrer mit Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigung aus Slowenisch und weitere neun mit einer Reifeprüfung aus Slowenisch zur Verfügung.

An der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt legen im Schnitt jährlich etwa drei Lehramtskandidaten die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen für Slowenisch ab.

- 3 -

2.

Das vorliegende Reformpaket ist unter Berücksichtigung aller innovationsfördernden Faktoren zu konkretisieren und schrittweise ab dem Schuljahr 1988/89 zu realisieren, wobei die Rückwirkung auf die Gesamtsituation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens (-gesetzes) zu bedenken sind.

Es sind daher die notwendigen Maßnahmen auf der Ebene von Gesetzen und Verordnungen oder sonstigen organisatorischen Maßnahmen umgehend einzuleiten und ein strukturierter Zeitablauf festzulegen, der die Berücksichtigung von Erfahrungswerten erlaubt.

2.1 Intensivierung der Lehrerfortbildung

Es wird die Entwicklung eines neuen Lehrerfortbildungskonzeptes für die im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes tätigen Lehrer angeregt. Die konkrete Ausarbeitung eines solchen Konzeptes sollte durch eine am Pädagogischen Institut einzurichtende Arbeitsgruppe erfolgen. Der Arbeitsgruppe sollten unter anderem angehören:

- Praktiker aus dem Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes und
- Vertreter der Universität für Bildungswissenschaften.

Die Arbeitsgruppe sollte so rechtzeitig eingerichtet werden, daß erste Maßnahmen bereits im Schuljahr 1988/89 wirksam werden können.

Folgende Themenbereiche sollten jedenfalls angeboten werden (die Abfolge der einzelnen Punkte ist nicht als Gewichtung zu verstehen):

- Schule als soziales Lebens- und Erfahrungsfeld (Kooperation Schüler, Eltern, Lehrer; Lehrer-Lehrer, Schüler-Schüler usw.; sachliches Lernen-soziales Lernen; Konflikte als Lernanlässe usw.)

- 4 -

- Theorie und Praxis des Teamteaching (Teamfähigkeit, Unterricht gemeinsam planen, durchführen, auswerten; gemeinsam über Unterricht sprechen usw.)
- Gestaltung des Schuleingangsbereiches (die ersten Schultage, der Kennenlernprozeß ...; Lernvoraussetzungen, Lernmöglichkeiten ...; Erstlesen - Leselehrgang, Erstschreiben - Schreiblehrgang; weiterführende Lehrgänge ...)
- Grundschulgemäße Lernkonzepte (Lernen im Spiel, offenes Lernen, entdeckendes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.)
- Methoden der Binnendifferenzierung (z.B. flexible Gruppenbildung)
- Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten
- Hebung der Sprachkompetenz in Deutsch und Slowenisch
- Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes
- Interkulturelles Lernen (soziales Lernen innerhalb zweier Kulturen; zwei Kulturen in unserer Schule/Wohnort-Sprache, Liedgut, Brauchtum, Texte; gemeinsame Veranstaltungen, Ausstellungen, Feste, Feiern usw.)
- Zusammenarbeit Schule - Elternhaus (Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit Schule - Elternhaus, Lehrerteam - Elternhaus usw.)

Derartige Lehrerfortbildungsveranstaltungen (z.B. didaktische Werkstätten) sollten auch schulstandortbezogen angeboten werden.

2.2 Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung

Die Maßnahmen und Inhalte der Lehrerfortbildung sind in geeigneter Weise in der Lehrerausbildung zu berücksichtigen. Allen Studierenden der Pädagogischen Akademie sollten Lehrveranstaltungen zum Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten angeboten werden. Rechtzeitige Information über die beabsichtigten Reformschritte der für die Ausbildung der zweisprachigen Lehrer verantwortlichen Professoren an der Pädagogischen Akademie wird als wichtig erachtet.

- 5 -

Es wäre wünschenswert, an der Übungsvolksschule der Pädagogischen Akademie Klagenfurt eine zweisprachige Übungsvolksschulklasse einzurichten, um Praxis und Theorie zweisprachiger Erziehung zu verbinden und Innovationen zu erproben.

2.3 Unterrichtsmaterialien

Zur Steigerung der Unterrichtsqualität ist auch der Einsatz didaktisch gut aufbereiteter Unterrichtsmaterialien erforderlich. Daher wird die Entwicklung derartiger Materialien ange regt.

Für die Realisierung grundschulgemäßer Lernkonzepte (offenes Lernen, entdeckendes Lernen, übendes Lernen...) haben didaktisch gut aufbereitete Materialien für den einsprachigen bzw. zweisprachigen Unterricht für die Hand der Kinder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Die Lehrer selbst sollen in didaktischen Werkstätten unter spezifischer Begleitung, eventuell auch in Zusammenarbeit mit Eltern, derartige Materialien entwickeln und herstellen und sie in ihren eigenen Klassen und Schulen einsetzen.

In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe am Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung (wobei eine entsprechende personelle Vorsorge getroffen werden muß) empfohlen, die

- die Entwicklung eines didaktischen Rahmenkonzeptes für die Gestaltung von Unterrichtsmaterialien vornimmt und
- die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Betreuung gewährleistet.

Darüber hinaus sollten Überlegungen zur Entwicklung und Ausgestaltung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien angestellt werden.

- 6 -

2.4 Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen

Zum Zweck des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen sprachlichen und kulturellen Wertschätzung und des Abbaues von negativen Vorurteilen sollen besondere Maßnahmen wirksam werden.

An allen Schulen, an welchen deutschsprachige Klassen geführt werden, sind klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorzusehen.

Im Sinne des interkulturellen und sozialen Lernens sind unverbindliche Übungen (Chorgesang, Spielmusik, Leibesübungen, Darstellendes Spiel), Freizeitgegenstände sowie verschiedene Unterrichtsveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen u.a.m.) und Unterrichtsprojekte grundsätzlich klassen- bzw. schulstufenübergreifend anzubieten und durchzuführen.

Die im neuen Volksschullehrplan angesprochenen kindgemäßen Lernformen (Lernen im Spiel, offenes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.) ermöglichen darüber hinaus vielfältige klassen- bzw. schulstufenübergreifende Aktivitäten.

Die genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, daß auch jene einsprachigen Kinder, die bisher keinen unterrichtsbedingten Kontakt mit zweisprachigen Kindern hatten, nunmehr ebenfalls regelmäßig durch die Schule zusammengeführt werden.

Diese gemeinsamen Aktivitäten dürfen zu keiner Verkürzung des zweisprachigen Unterrichtes führen.

2.5 Lehrplanänderungen

Der Minderheitenlehrplan sollte nicht nur bezüglich des interkulturellen Lernens, sondern auch hinsichtlich der anderen im neuen Volksschullehrplan enthaltenen Innovationen adaptiert werden.

- 7 -

Einerseits sollen die Aspekte des Grundschullehrplanes bezüglich des interkulturellen Lernens in den Lehrplan der Minderheiten-Volksschulen eingefügt werden und andererseits soll der Begriff des interkulturellen Lernens im allgemeinen Bildungsziel des Grundschullehrplanes nicht auf österreichische und ausländische Kinder eingeschränkt bleiben, da dieses Anliegen für alle Kinder gleichermaßen von Bedeutung ist.

Das Prinzip des interkulturellen Lernens ist insbesondere allen Schülern im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu vermitteln.

Im Bereich der didaktischen Grundsätze des Lehrplanes für die Minderheiten-Volksschule soll eine ausführliche Darlegung einer Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes erfolgen.

Weiters sind die Voraussetzungen für (noch näher zu erläuternde) klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zu schaffen (z.B. Lehrplan).

2.6 Zwei-Lehrer-System

Die Etablierung des Zwei-Lehrer-Systems hat die Integration der angemeldeten und nicht angemeldeten Schüler zum Ziel. Grundsätzlich sind die Schüler dabei in integrierten Klassen räumlich nicht getrennt. Das schließt nicht aus, daß in methodisch-didaktisch begründeten Fällen (insbesondere Artikulationsübungen, Aufsuchen von Funktionsräumen wie Bücherei, Werkraum, Filmzimmer) ungeachtet der sprachlichen Gruppierung der Klassenraum verlassen wird.

Die Beziehung eines weiteren Lehrers ermöglicht einerseits ein flexibleres, teils individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Kinder, andererseits können die im neuen Volksschullehrplan aktualisierten moderneren Formen der Lernorganisation und der Didaktik auch in diesen Klassen realisiert werden.

- 8 -

Der zweite Lehrer wird sich im Sinne der zeitlich flexiblen Bildung von Gruppen, die nach unterschiedlichen Kriterien zusammengesetzt werden, mit diesen beschäftigen.

Die Einführung des Zwei-Lehrer-Systems stellt einen Reformschritt im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes dar. (;) Die Konkretisierung muß sehr behutsam erfolgen und notwendige Korrekturen zulassen. Dies schließt begleitende und korrigierende Maßnahmen über einen Einführungszeitraum auf verschiedenen Ebenen (Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung, Lehrplan, Materialentwicklung, ...) mit ein.

Zur Qualifikation des zweiten Lehrers konnte in der Redaktionsgruppe keine gemeinsame Formulierung gefunden werden.

Es sind Maßnahmen vorzusehen, die eine weitestmögliche gegenseitige Akzeptanz der beiden Lehrer sicherstellen.

2.7 Senkung der Klassenshülerzahlen

Neben den bereits angeführten Maßnahmen wird eine spürbare Senkung der Klassenshülerhöchstzahlen vorgeschlagen. Die Anwendung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Eröffnung von Klassen soll unverändert erhalten bleiben.

2.8 Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen

Die Feststellung der individuellen Lernvoraussetzungen dient ausschließlich der Planung und Gestaltung individueller Unterrichtsmaßnahmen für den Lehrer.

2.9 Über den Wert der Reformen und der Zweisprachigkeit

Ergänzend zum vorliegenden Reformpaket ist eine breitere Öffentlichkeit, insbesondere die Eltern und Lehrer im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens, über die Absichten, die mit den einzelnen Reformschritten verbunden sind, und über den Wert der Zweisprachigkeit und insbesondere der zweisprachigen Schulen zu informieren.

- 9 -

2.10 Förderunterricht Slowenisch

Damit auch der zweisprachige Unterricht möglichst effizient gestaltet werden kann, soll für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch angeboten werden.

2.11 Beratungsgremium

Im Zuge der Realisierung der Reformen soll beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für diesen Bereich des Schulwesens ein Beratungsgremium eingerichtet werden.